



Checkliste für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft – Grundsteuer A

Mit der Grundsteuerreform werden neue Bemessungsgrundlagen, hier die Grundsteuermessbeträge, für Zwecke der Grundsteuer ermittelt. **Ab dem Jahr 2025** erheben die Städte und Gemeinden die **neue Grundsteuer. Maßgeblich** für die Besteuerung sind **die Verhältnisse zum Stichtag 1. Januar 2022**. Die Ermittlung der Grundsteuerwerte und – darauf aufbauend – der Grundsteuermessbeträge für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erfolgt auch in Hessen nach dem Bundesgesetz und dient der Festsetzung der Grundsteuer A.

Für jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ist eine separate Erklärung zum Grundsteuermessbetrag abzugeben. Auch einzelne land- und forstwirtschaftliche Flächen können ein solcher Betrieb sein. Und zwar ganz unabhängig davon, ob Sie Ihren Grundbesitz selbst nutzen, vermieten oder unentgeltlich überlassen. Eine Erklärungspflicht besteht auch dann, wenn Sie kein(e) aktive(r) Land- oder Forstwirt(in) sind.

Bitte übermitteln Sie Ihre Erklärung elektronisch an das zuständige Finanzamt. Die Pflicht zur elektronischen Abgabe gilt nicht nur in Hessen. Für die digitale Übermittlung können Sie **ELSTER** nutzen. **ELSTER** steht für "**EL**elektronische **ST**euer**ER**klärung" und ist ein kostenloser und sicherer Service der Steuerverwaltungen in Deutschland www.elster.de. Die **elektronische Abgabe** kann **ab dem 1. Juli 2022** erfolgen. **Fristende für die Abgabe der Erklärung ist der 31. Oktober 2022**

In Einzelfällen sind Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Abgabe möglich. Ein Anruf beim Bürgerservice Ihres zuständigen Finanzamts gibt im Zweifelsfall Klarheit darüber, ob Sie im vorliegenden Fall die Erklärung in Papierform abgeben dürfen.

Die Hessische Steuerverwaltung wird Eigentümerinnen und Eigentümern mit Grundbesitz in Hessen ein individuelles Schreiben mit weiteren Informationen per Post zukommen lassen. Das Schreiben wird ab Juni 2022 bei Ihnen eingehen.

Bei weiteren Fragen zur Grundsteuerreform kontaktieren Sie bitte Ihr Finanzamt. Die Kontaktdaten und weitere Informationen finden Sie auch im Internet, unter www.grundsteuer.hessen.de.

Welche Angaben sind in der Erklärung erforderlich und wo finden Sie diese Daten?

Hier finden Sie eine Auflistung von Daten, die Sie in der Erklärung zum Grundsteuermessbetrag angeben müssen. Mit Hilfe dieser Checkliste können Sie vorab Daten für sich zusammenstellen, um gut vorbereitet ab dem 1. Juli mit dem Ausfüllen der Erklärung zum Grundsteuermessbetrag zu beginnen.



Grundangaben:

<input type="checkbox"/>	Aktenzeichen: Dieses wird Ihnen mit dem Informationsschreiben Ihres Finanzamtes mitgeteilt. Sie finden das Aktenzeichen (16-stellig) _____, bisher auch „Einheitswert-Aktenzeichen“, „EW-Az.“ oder ähnlich genannt, im Übrigen aber auch auf den Einheitswertbescheiden des Finanzamts oder den Abgabenbescheiden bzw. Grundsteuerbescheiden der Kommune.
<input type="checkbox"/>	Zuständiges Finanzamt: Ist nur anzugeben, sofern Sie die Erklärung in Papierform abgeben dürfen. Die Kontaktdaten Ihres Finanzamts können Sie ab Juni auch dem Informationsschreiben entnehmen. Sie finden diese auch auf www.grundsteuer.hessen.de .
<input type="checkbox"/>	Lage des Betriebs bzw. Lage des Flurstücks: Zur Lage gehören Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort. Falls eine Adresse nicht vorhanden ist, bezieht sich die Lage auf Katasterdaten (Gemarkung, Flur, Flurstück) und die Grundbuchblattnummer. Diese Daten finden Sie auch im Sonderkatasterauszug Hessen.
<input type="checkbox"/>	Eigentümerinnen und Eigentümer: Es sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer mit Adressdaten zu erklären.

Angaben zum Grundbesitz:

<input type="checkbox"/>	Fläche des Grund und Bodens (= amtliche Fläche bzw. Grundstücksgröße): Diese finden Sie im Sonderkatasterauszug.
<input type="checkbox"/>	Angaben zu den jeweiligen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen (Fläche der Nutzung und Ertragsmesszahl): Diese finden Sie im Sonderkatasterauszug.
<input type="checkbox"/>	Bruttogrundflächen von Wirtschaftsgebäuden: Sollten zu Ihrem land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz Wirtschaftsgebäude gehören (z. B. Scheune, Stall, Lagergebäude), müssen Sie hierfür die Bruttogrundfläche erklären. Dies ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks. Vereinfacht gesagt: Die Außenmaße des Gebäudes mal die Anzahl der Geschosse.

Bitte beachten Sie, dass diese Checkliste ausschließlich Ihrer Information dient. Bei der Checkliste handelt es sich nicht um einen Vordruck zur Erklärung zum Grundsteuermessbetrag. Senden Sie deshalb bitte keine Checkliste ausgefüllt an die Hessische Steuerverwaltung. Vielen Dank!

Die Steuerverwaltung unterstützt Sie bei der Erklärungsabgabe bestmöglich. Sie haben die Möglichkeit, einen „**Sonderkatasterauszug Hessen – Grundsteuerreform (LuF)**“ online und kostenfrei abzurufen. Dieser enthält neben der Auflistung Ihrer Flurstücke weitere Daten der Katasterverwaltung für Ihre Erklärung. Den Link zum Sonderkatasterauszug finden Sie unter:

<https://gds.hessen.de/webshop/grundsteuerauszug-luf>.

Für den Abruf des Sonderkatasterauszugs benötigen Sie Ihr Aktenzeichen der Finanzverwaltung. Sofern Ihnen das Finanzamt die Abgabe der Erklärung zum Grundsteuermessbetrag in Papierform gestattet, erhalten Sie den Sonderkatasterauszug mit den Erklärungsvordrucken ab dem 1. Juli 2022 per Post nach Hause geschickt.